



Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 42 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

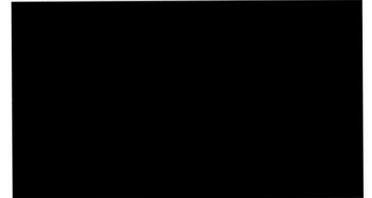
Herrn
Oliver Huizinga



**Veterinäramt
und Lebensmittelüberwachung**
Fachbereich
Lebensmittelüberwachung

Dienstgebäude
Erbstetter Straße 58
71522 Backnang

Auskunft erteilt



Unser Zeichen
Bitte bei Antworten immer angeben
423/2019 VIG-FragDenStaat_171

Durchführung des Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrter Herr Huizinga,
mit E-Mail vom 25.11.2019 haben Sie über das Internetportal „FragDenStaat“ einen Antrag auf Herausgabe von Informationen, bezüglich lebensmittelrechtlicher Betriebsüberprüfungen im Betrieb „Zur Sonne“ in Rudersberg, nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt.

Es ergeht folgende

I. **Entscheidung**

1. Sie erhalten zu Ihrer Frage 1. und Frage 2. Satz 1 in dieser Entscheidung, die Information wann die beiden letzten Betriebskontrollen stattgefunden haben und ob es dabei zu Verstößen kam.
2. Sie erhalten zu Ihrer Frage 2. Satz 2 über die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte die Information durch Akteneinsicht hier im Amt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet.
4. Für diese Entscheidung wird keine Gebühr erhoben.

II. **Begründung:**

1. **Sachverhalt**

Am 25.11.2019 haben Sie einen Antrag per E-Mail über die Internetplattform „FragDenStaat“ auf Informationszugang nach dem VIG gestellt. Sie möchten folgende Informationen erhalten:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

9. Januar 2020

Ihre Nachricht vom/Zeichen
Ihre Nachricht/Zeichen

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE



Dem Betreiber des Hotel Zur Sonne wurde, als am Verfahren beteiligtem Dritten, mit einem Anhörungsschreiben die Gelegenheit eingeräumt, sich zu Ihrer VIG-Anfrage zu äußern. Davon hat er Gebrauch gemacht und sich auch nach Ihrem Namen und Adresse erkundigt.

2. Rechtsgrundlagen

Zu I.1

Gem. § 2 Abs. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des Verbraucherinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Dieser Anspruch auf freien Zugang der o.g. Daten besteht nur, soweit kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund i.S.v. § 3 VIG vorliegt.

Die Informationen nach dem VIG werden nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muss gem. § 4 Abs. 1 VIG hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Information er gerichtet ist. Sie haben am 25.11.2019 einen schriftlichen Antrag über die Online-Plattform „FragDenStaat“ gestellt, welcher inhaltlich hinreichend bestimmt ist. Aus Ihrem Antrag ist ersichtlich um welche Informationen Sie zu welchem Betrieb ersuchen.

Zuständig ist die nach Landesrecht zuständige Stelle. Dies sind gem. § 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG) die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden. Somit ist hier das Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung des Landratsamt Rems-Murr-Kreis zuständig.

Gem. § 4 AGVIG darf ein Informationszugang erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung bestandskräftig geworden oder wenn die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

Nach I.3 wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Somit ist diese Voraussetzung erfüllt.

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die Maßnahme ist geeignet, da sie den Zweck, Ihnen die beantragten Informationen zugänglich zu machen, fördert. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ergab weiter, dass die Entscheidung erforderlich, sowie geeignet ist, da das öffentliche Informationsinteresse, in diesem Fall Ihr Interesse, höher gewichtet wird als das mögliche Interesse des Lebensmittelunternehmers auf Stillschweigen der Information.

Die beiden letzten Kontrollen haben an folgenden Terminen mit angegebenem Ergebnis stattgefunden:

- 1.) 25.07.2019, Verstöße
- 2.) 21.06.2018, Verstöße

Zu I.2

Von Ihrem Antrag weichen wir dahingehend ab, als dass wir die Übermittlung der Information zu Ihrer Anfrage Nr. 2 Satz 2 durch Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, nicht elektronisch vornehmen. Die informationspflichtige Stelle kann nach § 6 Abs. 1 VIG den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Dieser wichtige Grund ergibt sich aus § 2 Abs. 1 VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Informationen, die in den Nr. 1 bis Nr. 7 (Informationen) aufgeführt sind, die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2, unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Als Voraussetzung der Informationsgewährung ist nach § 4 Abs. 1 VIG ein schriftlicher Antrag zu stellen. Sie selbst haben diesen Antrag gestellt.

Wenn nun aber, wie in Ihrem Antrag formuliert, die Übermittlung der Kontrollberichte in elektronischer Form über Ihren E-Mail Account auf der Online Plattform „FragDenStaat“ erfolgt, wird diese Information einer unbestimmbaren Anzahl an Personen zur Verfügung gestellt, die zu dieser Auskunftserteilung keinen Antrag gestellt haben. Eine derartige antragslose Informationserteilung an eine anonyme Gruppe von Internetbenutzern ist im VIG nicht vorgesehen. Der Behörde wäre es in diesem Verfahren auch nicht möglich den Anspruch auf Auskunftserteilung einer anonymen Masse an Internetbenutzern zu prüfen.

Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 12.06.2019, Az.: 14 K 19.00773, ist die zeitlich unbefristete Veröffentlichung im Internet unverhältnismäßig gegenüber dem angefragten Betrieb, da dies zu einem erheblichen Verlust an Ansehen und zu Umsatzeinbußen führen kann. Das Verwaltungsgericht Ansbach sieht deshalb als mögliche Arten der Informationsgewährung die mündliche Auskunftserteilung oder Gewährung der Akteneinsicht vor.

Wir werden Ihnen deshalb eine persönliche Akteneinsicht i. S. v. § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG gewähren. Kommen Sie hierzu bitte in das Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung des Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Erbstetter Str. 58 in 71522 Backnang, **Zimmer 205**. Wir haben hierfür die Freitagvormittage (08.30 – 12.00 Uhr) vorgesehen.

Nennen Sie uns einen für Sie geeigneten Freitagvormittag ab dem 24.01.2020 mit Tag und Uhrzeit, wann Sie hierher kommen wollen, damit wir uns entsprechend vorbereiten können.

Sollte der Freitagvormittag für Sie unpassend sein, bitten wir Sie um einen anderen Terminvorschlag während den allgemeinen Sprechzeiten:

Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Der in diesem VIG-Verfahren drittbetroffene Betrieb erhält ebenfalls eine Ausfertigung dieser Entscheidung zugesandt.

Zu I.3

Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, das heißt Widerspruch und Anfechtungsklage haben gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird.

Das besondere öffentliche Interesse an dem Informationszugang an Verbraucher ist durch das Bedürfnis der Verbraucher auf zeitnahe, umfassende Information über lebensmittelrechtliche Belange gegeben.

Zu I.4

Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro. Diese Entscheidung ergeht somit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG gebührenfrei.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10 in 71332 Waiblingen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

